

Der Staatsgerichtshof stellt bei Individualbeschwerden also das materielle Recht ins Zentrum seiner Überlegungen. In diesem Sinn hat er auch wiederholt festgehalten, dass die Durchsetzung des materiellen Rechts nicht durch überspitzten, mit keinem schutzwürdigen Interesse zu rechtfertigenden Formalismus auf unhaltbare Weise erschwert werden dürfe.⁴ Dieser Ansicht ist zuzustimmen, sie darf aber nicht dazu führen, dass der Staatsgerichtshof (schwierige) prozessuale Fragestellungen systematisch von seiner Rechtsprechung ausblendet.⁵ Auch im Hinblick auf den Kostenersatz ist es nicht zulässig, eine Willkürbeschwerde, die möglicherweise unzulässig ist, hilfsweise als unbegründet abzuweisen.⁶

Die Willkürbeschwerde richtet sich grundsätzlich nach den Vorgaben der Individualbeschwerde. Im Folgenden werden die allgemeinen Sachentscheidungsvoraussetzungen nur kurz dargestellt, während auf die Rügepflicht bei Willkürbeschwerden, die funktionell-rechtliche Abgrenzung des Staatsgerichtshofes von den Fachgerichten und das Novaverbot umfassender eingegangen wird.⁷

74, Urteil vom 16. September 2003, S. 12, noch n. p. Vgl. auch Höfling, Verfassungsbeschwerde, S. 106 f.; Wille T., S. 449 ff.

4 Vgl. etwa: StGH 2005/2, Urteil vom 27. September 2005, S. 18 f. Zum Verbot des überspitzten Formalismus vergleiche Kley, Grundriss, S. 248 f.; Höfling, Grundrechtsordnung, S. 243 f.; Hoch, Verfahrensgarantien, S. 115. Für die Schweiz siehe Müller J. P., Grundrechte, S. 500 ff. sowie Häfelin/Haller, Rz 833 f. und Müller G., Art. 4 aBV, Rz 96 ff. Zum überspitzten Formalismus siehe auch S. 363 f.

5 Kritisch auch Wille T., S. 449 ff.

6 Vgl. dazu Wille T., S. 450 f. Zur Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes zum Kostenersatz im Verfahren vor dem Staatsgerichtshof siehe Wille T., S. 668 ff.

7 Es werden hier die allgemeinen Formerfordernisse und Fristen der Individualbeschwerde nicht behandelt. Vgl. dazu ausführlich Wille T., S. 476 ff. und S. 491 ff.; Höfling, Verfassungsbeschwerde, S. 156 ff.